

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Zemmer vom 11.03.2020

Der Ortsgemeinderat Zemmer hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

§ 1 a Ältestenrat des Ortsgemeinderates

§ 2 Ortsbezirke

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

§ 6 Beigeordnete

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

§ 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) → Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zemmer erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem

Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Ortsteil Zemmer → Mülchenstraße

Ortsteil Rodt → Eichstraße (Anwesen Reuter)

Ortsteil Schleidweiler → Wartehalle Hauptstraße

Ortsteil Daufenbach → Wartehalle Bergstraße / Mühlenflürchen

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 1 a Ältestenrat des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Näheres über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten, bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

- Ortsbezirk Zemmer
- Ortsbezirk Rodt
- Ortsbezirk Schleidweiler
- Ortsbezirk Daufenbach

(2) Der Ortsbezirk Zemmer umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zemmer, der Ortsbezirk Rodt umfasst das Gebiet des Ortsteiles Rodt, der Ortsbezirk Schleidweiler umfasst das Gebiet des Ortsteiles Schleidweiler und der Ortsbezirk Daufenbach das Gebiet des Ortsteiles Daufenbach.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Zemmer →→→→ 6 Mitglieder

Ortsbeirat Rodt →→→→→ 6 Mitglieder

Ortsbeirat Schleidweiler →→→ 6 Mitglieder

Ortsbeirat Daufenbach →→→ 4 Mitglieder

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Umwelt- und Bauausschuss
- Heimat- Kultur und Fremdenverkehrsausschuss

(2) Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Haupt- und Finanzausschuss → 7 Mitglieder u. Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss → 3 Mitglieder u. Stellvertreter

Umwelt- und Bauausschuss → 7 Mitglieder u. Stellvertreter

Heimat- Kultur und

Fremdenverkehrsausschuss → 7 Mitglieder u. Stellvertreter

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Umwelt- und Bauausschusses und die Mitglieder und Stellvertreter des Heimat- Kultur und Fremdenverkehrsausschusses können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden.

(5) Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt im

Umwelt- und Bauausschuss → mind. 4 Mitglieder u. Stellvertreter

Heimat- Kultur und → mind. 4 Mitglieder u. Stellvertreter

Fremdenverkehrsausschuss →

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

1. Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

2. Auf den Umwelt- und Bauausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,

2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,

3. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall,

4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,

5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

6. Entscheidung über das Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,

7. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 6 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die

Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

Das gleiche gilt für Fraktionsvorsitzende oder beauftragte Vertreter der Fraktionen für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 6,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 12 € je Stunde. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 12 € je Stunde, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder in Höhe von 12 € je Stunde, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

Für die Geltendmachung des Anspruches nach den Sätzen 2 und 3 gilt eine Ausschlussfrist bezüglich der Antragstellung von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird höchstens ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 6,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 6,00 € bis maximal fünf Beiratssitzungen im Jahr.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) § 7 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sowie den §§ 7, 8 und 9 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Fraktionen, des Ältestenrates und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 7 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend

§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Gemeindebücherei wird ehrenamtlich verwaltet.

(2) Hierfür wird eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt wird. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen geleistet.

(3) Für den Bereich der demographischen Entwicklung wird ein/e ehrenamtliche(r) Dorfbegleiter(in) durch den Gemeinderat gewählt.

(4) Die/Der ehrenamtliche Dorfbegleiter(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 €.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2009 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Zemmer, den 11.03.2020
Ortsgemeinde Zemmer

Gez. Edgar Schmitt
Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zemmer, den 11.03.2020
Ortsgemeinde Zemmer

Gez. Edgar Schmitt
Ortsbürgermeister